

A2 Wahlordnung KV Reinickendorf

Gremium:	Kreisvorstand Reinickendorf
Beschlussdatum:	07.12.2020
Tagesordnungspunkt:	4 Wahlordnung
Status:	Modifiziert

Antragstext

§ 1 Wahlen für die Direktkandidaturen zum Deutschen Bundestag und zum Berliner Abgeordnetenhaus sowie die Liste zur Bezirksverordnetenversammlung

(1) Die Versammlungsleitung ist für die Durchführung der Wahlen zuständig und schlägt zur Unterstützung eine Wahl- und Mandatsprüfungskommission sowie eine Zählkommission vor, welche von der KMV bestätigt werden muss.

(2) Vor der Abstimmung, die nach den gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen zu erfolgen hat, führt die Versammlung ein Meinungsbild herbei (siehe § 1, Absatz 3-10). Dazu stimmt sie über die Einzelkandidaturen bzw. im Fall einer Listenaufstellung in einer Vorschlagsliste jeweils bis zu maximal 10 Plätzen ab. Eine Abstimmung nach dem deutschen Wahlrecht erfolgt anschließend (siehe § 1, Absatz 11).

(3) An dem Meinungsbild dürfen die Mitglieder des Kreisverbandes nach Maßgabe der aktuellen Landessatzung §5 (3)[\[1\]](#) und die Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen, die ihren Hauptwohnsitz in Reinickendorf haben, teilnehmen.

(4) Bei der Vorschlagsliste wird über jeden Platz gesondert abgestimmt.

(5) Es gilt die Quotierung nach Maßgaben der Bundessatzung und des Frauenstatuts von Bündnis 90/Die Grünen.

(6) Bei Listenaufstellungen soll jeder dritte Platz, also die Plätze 3, 6, 9 usw., mit Kandidat*innen besetzt werden, die dem entsprechenden Gremium zuvor noch zu keinem Zeitpunkt angehört haben. Sofern für diese Plätze keine dieser Regelung entsprechende Kandidaturen vorliegen, kann die Versammlung beschließen, die Plätze für andere Kandidaturen frei zu geben.

(7) Jede*r Stimmberechtigte der Versammlung hat das Recht, Vorschläge für eine Direktkandidatur bzw. einen Platz auf der Vorschlagsliste abzugeben. Eine Kandidatur ist bis zum Eintritt in die jeweils erste Abstimmung für die Direktkandidatur bzw. für den jeweiligen Listenplatz bei der Versammlungsleitung anzumelden.

(8) Die Bewerber*innen haben jeweils 4 Minuten Zeit sich vorzustellen; die Vorstellung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge der Vornamen. Aus der Versammlung können je Bewerber*in 4 Fragen gestellt werden. Die Fragen werden schriftlich in Boxen eingeworfen und nach Abschluss der jeweiligen Vorstellungsrede von der Versammlungsleitung nach Reihenfolge der Meldungen quotiert gezogen und vorgelesen. Die Bewerber*innen haben in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge (Vornamen) jeweils zwei Minuten Zeit zur Beantwortung der Fragen oder ggf. zur weiteren Vorstellung. Sollten keine Fragen gestellt werden, können die Bewerber*innen die zwei Minuten dennoch nutzen.

37 (9) Bewerber*innen, die sich bereits vorgestellt haben, erhalten erst dann eine
38 Minute weiterer Vorstellungszeit, wenn zwischen dem Platz auf der
39 Vorschlagsliste, für den sie sich aktuell bewerben und dem Platz auf der
40 Vorschlagsliste, für den sie sich zuletzt vorgestellt haben, drei Plätze liegen.
41 Die Möglichkeit zur Befragung gibt es nur bei der ersten Vorstellung eines
42 Bewerbers oder einer Bewerberin.

43 (10) a) Die Abstimmung im Meinungsbild hat gewonnen, wer mehr als die Hälfte der
44 abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte.

45 b) Erreicht in der ersten Abstimmung keine*r der Bewerber*innen die absolute
46 Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so sind für die zweite Abstimmung nur
47 noch die zwei Bewerber*innen mit den meisten Ja-Stimmen zugelassen.

48 c) Erreicht in der zweiten Abstimmung erneut keine*r der Bewerber*innen die
49 absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, kann in der dritten
50 Abstimmung nur noch der/die Bewerber*in mit den meisten Ja-Stimmen antreten.

51 d) Erreicht dieser/diese Bewerber*in in der dritten Abstimmung nicht die
52 absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so wird die Abstimmung um
53 die Direktkandidatur bzw. den Platz auf der Vorschlagsliste neu eröffnet.

54 (11) Die festgestellten Kandidat*innen-Vorschläge aus dem Meinungsbild werden
55 danach zur Annahme nach dem geltenden Wahlgesetz gestellt. Sofern eine
56 Vorschlagsliste festgestellt wurde, wird diese jeweils spätestens nach zehn
57 gewählten Plätzen zur Annahme nach dem geltenden Wahlgesetz gestellt. Bei diesen
58 Wahlgängen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die die gesetzlichen
59 Bestimmungen gemäß Landeswahlgesetz, Landeswahlordnung oder Bundeswahlgesetz
60 erfüllen.^[2] Dabei kann jedes Mitglied, welches das passive Wahlrecht hat, für
61 jeden Platz auf der Vorschlagsliste im Rahmen der Regularien des Frauenstatuts
62 gegen die über das Meinungsbild festgestellten Kandidat*in kandidieren.

63 a) Bei Listenplätzen, für die sich nur ein*e Kandidat*in bewirbt, wird mit
64 Ja/Nein/Enthaltung gestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen
65 abgegebenen Stimmen mit Ja erhält.

66 b) Erreicht der/die Kandidat*in nicht die erforderliche Mehrheit, so wird die
67 Wahl für diesen Listenplatz neu eröffnet. Dafür sind die Regelungen nach § 1
68 Absatz 3-11 entsprechend anzuwenden.

69 c) Bei Listenplätzen mit mehreren Kandidaturen ist der oder die Kandidat*in
70 gewählt, der oder die mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen
71 erhält.

72 d) Erreicht kein*e Kandidat*in die absolute Mehrheit, so werden für diesen Platz
73 weitere Wahlgänge gemäß der Regelungen nach § 1 Absatz 3-11 durchgeführt.

74 § 2 Sonstige Wahlen

75 (1) Die Versammlungsleitung ist für die Durchführung der Wahlen zuständig und
76 schlägt zur Unterstützung eine Wahl- und Mandatsprüfungs- sowie Zählkommission
77 vor, welche von der KMV bestätigt werden muss.

78 (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes, die entweder in
79 Reinickendorf ihren ersten Wohnsitz haben oder vom Landesvorstand auf eigenen

- 80 Antrag die Bewilligung erhalten haben, im Kreisverband Reinickendorf ihr
81 Stimmrecht auszuüben, obwohl sie nicht hier ihren ersten Wohnsitz haben.
- 82 (3) Eine Kandidatur ist bis zum Eintritt in den jeweils ersten Wahlgang bei der
83 Versammlungsleitung anzumelden.
- 84 (4) Die Kandidat*innenvorstellung erfolgt für jede durchzuführende Wahl in
85 alphabetischer Reihenfolge (Vornamen). Die Versammlungsleitung unterbreitet
86 einen Vorschlag, wie viel Zeit den Kandidat*innen zur Vorstellung eingeräumt
87 werden soll und für das Verfahren der Befragung der Kandidat*innen. Sie kann
88 einen Vorschlag unterbreiten, dass Kandidat*innen, die sich bereits im Laufe der
89 KMV für eine gleichartige Wahl vorgestellt haben und damit bereits angemessen
90 Gelegenheit hatten, sich bekannt zu machen, nur eine kürzere Zeit zur erneuten
91 Vorstellung eingeräumt wird. Über diese Vorschläge beschließt die KMV mit
92 einfacher Mehrheit, sie gelten für die gesamte KMV.
- 93 (5) Der folgende Absatz 5 gilt für Wahlen, in denen jeweils eine Person für eine
94 Position gewählt werden soll, Absatz 6 gilt für Wahlen, in denen mehr als eine
95 Person für gleichartige Positionen gewählt werden sollen.
- 96 (6) a) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen
97 erhält.
- 98 b) Erreicht im ersten Wahlgang keine*r der Kandidat*innen die absolute Mehrheit
99 der gültigen abgegebenen Stimmen, so sind für den zweiten Wahlgang nur noch die
100 zwei Kandidat*innen mit den meisten Ja-Stimmen zugelassen.
- 101 c) Erreicht im zweiten Wahlgang keine*r der beiden Kandidat*innen die absolute
102 Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so kann im dritten Wahlgang nur noch
103 der/die Kandidat*in mit den meisten Ja-Stimmen antreten.
- 104 d) Erreicht der/die Kandidat*in im dritten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit
105 der gültigen abgegebenen Stimmen, so wird die Kandidat*innenliste neu eröffnet
106 und die Wahl neu begonnen.
- 107 (5) a) Bei Wahlen, in denen mehr als eine Person gleichzeitig in einem Wahlgang
108 für eine gleichartige Position gewählt werden sollen, sind die Kandidat*innen
109 mit den meisten Stimmen gewählt, sofern sie die absolute Mehrheit erreicht
110 haben.
- 111 b) Erreichen im ersten Wahlgang nicht ausreichend viele Kandidat*innen die
112 absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, dürfen nur noch doppelt so
113 viele Kandidat*innen kandidieren, wie noch offene Plätze zu vergeben sind. So
114 wird verfahren, bis nur noch ein Platz zu besetzen ist.
- 115 c) Sobald nur noch ein Platz zu besetzen ist, wird verfahren wie im Absatz 4
116 beschrieben.
- 117 (7) Sollte in einer Situation, in der noch mehr als eine Position in einem
118 Wahlgang zu besetzen ist, in zwei aufeinander folgenden Wahlgängen keine*r der
119 Kandidat*innen die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erreichen,
120 wird die Kandidat*innenliste neu eröffnet und die Wahl neu begonnen.
- 121 § 3 Inkrafttreten
- 122 (1) Die Wahlordnung tritt mit Beschluss durch die KMV sofort in Kraft und ist
123 bis auf Weiteres gültig.

124 (2) Anträge auf Änderung der Wahlordnung können unter Beantragung eines
125 entsprechenden Tagesordnungspunktes für eine kommende KMV gestellt werden und
126 bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

127 [\[1\]](#)Satzung von Bündnis 90/Die GRÜNEN Berlin, zuletzt geändert am 28. Oktober
128 2020, §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Absatz (3): „²Grundsätzlich gilt
129 das Wohnortprinzip. ³Um das Stimmrecht in einer anderen Bezirksgruppe, Abteilung
130 oder innerparteilichen Vereinigung wahrzunehmen, muss schriftlich ein
131 begründeter Antrag an den Landesvorstand gestellt und durch diesen bewilligt
132 werden.“

133 [\[2\]](#)Satzung von Bündnis 90/Die GRÜNEN Berlin, zuletzt geändert am 28. Oktober
134 2020, §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Absatz (4): „¹Jedes Mitglied hat
135 entsprechend den gesetzlichen Regelungen bei der Aufstellung der Kandidat*innen
136 für öffentliche Wahlen Stimmrecht in der Bezirksgruppe des Wahlkreisverbandes,
137 in dem es seinen Hauptwohnsitz hat.“